



Gemeinderätliche Vorberatungs- kommission „IBC“

Bericht

der Kommission „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC Energie Wasser Chur“ von PricewaterhouseCoopers (PwC)

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den von der Kommission erarbeiteten Bericht zur „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC Energie Wasser Chur“ von PricewaterhouseCoopers (PwC) zur Behandlung. Die Kommission beantragt Ihnen:

Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
3. Das Postulat der GPK vom 10. September 2008 betreffend Konsequenzen aus dem Bericht „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC Energie Wasser Chur“ sei abzuschreiben,
4. Das IBC-Gesetz sei im Sinne der Kommission zu verabschieden und gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
5. Da bei der Gründung der IBC nur der Buchwert der Anlagen übertragen wurde, seien die seither zusätzlich entstandenen stillen Reserven mit einem „Restatement“ per 31.12.2011 aufzulösen. Über das Restatement sei ein Bericht zu erstellen, der zusammen mit der Jahresrechnung 2011 der IBC Energie Wasser Chur dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet wird.
6. Die Eigentümerstrategie sei dem Gemeinderat bis im Frühjahr 2012 zur Kenntnis zu unterbreiten.
7. Die Konzession sei zu verabschieden.
8. Die Kommission sei aufzulösen.



Zusammenfassung

An der Sitzung vom 11. März 2010 setzte der Gemeinderat die IBC-Kommission als Vorbereitungscommission ein, welche sich mit der Botschaft Nr. 11/2010 des Stadtrates an den Gemeinderat zu den Konsequenzen aus dem Bericht „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC Energie Wasser Chur“ von PricewaterhouseCoopers (PwC) zu befassen hatte. Die IBC-Kommission befasste sich aufgrund der bei Aufnahme der Kommissionsarbeit durchgeführten Auftragsanalyse nochmals grundsätzlich mit der Ausgliederung. Aufgrund dieser komplexen Fragestellung nahm sich die Kommission dem Thema in Etappen an. Zu den dabei behandelten Fragen gehörte auch ein Grundsatzentscheid zur Rechtsform. Die Kommission kam mehrheitlich zum Schluss, die Rechtsform in der heutigen Form zu belassen.

Zwei zentrale Themen waren die Aufsicht und Steuerung der IBC sowie finanzielle Fragen, insbesondere die Mittelflüsse zwischen der IBC Energie Wasser Chur und der Stadt. In Bezug auf Steuerung und Aufsicht folgt die Kommission dem Antrag des Stadtrates und schlägt vor, dem Stadtrat die direkte Aufsicht über die IBC zu übertragen, während sich der Gemeinderat künftig auf die Oberaufsicht zu beschränken hat.

Ziel der finanziellen Neukonzeption war es einerseits, dem von der PwC aufgezeigten Handlungsbedarf nachzukommen und andererseits die Ertragskraft der IBC und damit die Ablieferung an die Stadt zu halten bzw. durch Wachstum möglichst zu stärken. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission wie zuvor schon der Stadtrat vor, den Rechnungslegungsstandard und damit verbunden die Abschreibungspraxis neu zu regeln. Die Kommission befasste sich auch intensiv mit der Rechtmässigkeit der heutigen Ablieferung. Das Problem liegt nach Auffassung von Experten darin, dass öffentliche Unternehmen bzw. Unternehmen mit öffentlichen Aufträgen an das im öffentlichen Recht geltende Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden sind und daher nicht beliebig hohe Gewinne ausschütten dürfen. Gleichzeitig bemängelt PwC in ihrem Bericht, dass gemäss Leistungsauftrag keine Rückstellungen gebildet werden dürfen, dass es aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll wäre, solche Rückstellungen zu bilden. Zudem stellte PwC in ihrem Bericht fest, dass der Stadt in den Jahren 2006 und 2007 mehr gutgeschrieben wurde, als für die IBC nachhaltig gewesen wäre. Gemäss PwC habe die IBC keine Möglichkeit, aus eigenen Mitteln an Substanz zu gewinnen. Diese Ausgangslage veranlasste die Kommission, ein neues Ablieferungsmodell für die IBC auszuarbeiten. Das von der Kommission verabschiedete Ablieferungsmodell besteht aus Konzessionsabgabe, Verzinsung des Dotationskapitals und Dividende.

Die Kommission schlägt vor, den Leistungsauftrag durch eine auf 5 Jahre befristete Konzession zu ersetzen.

Sowohl im IBC-Gesetz als auch etwas konkreter in der Konzession wurde Wert darauf gelegt, dem energiepolitischen und gesellschaftlichen Wandel hin zu sauberer Energie und Energieeffizienz Rechnung zu tragen.



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Grundsatzentscheid Rechtsform	5
4. Markttechnische Fragen	6
5. Steuerung und Aufsicht	6
5.1 Vorbemerkungen	6
5.2 Kompetenzverschiebung zum Stadtrat	7
5.3 Grundsätze	8
6. Finanzielle Fragen	9
6.1 Mittelrückflüsse an die Stadt	9
6.2 Unternehmenswert	10
6.3 Rechtmässigkeit der Ablieferung bzw. neues Ablieferungsmodell	10
6.3.1 <i>Dividende</i>	11
6.3.2 <i>GKC / KHR</i>	11
6.3.3 <i>Beteiligung EBRAG</i>	12
6.3.4 <i>Konzessionsabgabe</i>	12
6.3.5 <i>Rechnungslegung / Abschreibungen</i>	12
6.3.6 <i>Zusammenzug</i>	13
7. Gesetzliche Grundlagen	14
8. Ökologisierung	15
9. Eigentümerstrategie	15
10. Sonstiges, Integration Abwasser in IBC	16
11. Schlussbemerkung	16
12. Dank	16



Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 27. November 2005 wurden die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) per 1. Januar 2006 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt und aus der Stadtverwaltung ausgegliedert.

Bei der Überprüfung der städtischen Voranschläge und Rechnungen für die Jahre 2006 und 2007 stellten die GPK und der Stadtrat fest, dass der Mittelzufluss der IBC an die Stadt nicht den Erwartungen entsprach. Am 17. März 2008 erteilte die GPK in Absprache mit dem Stadtrat der PricewaterhouseCoopers (PwC) den Auftrag, die Strategieumsetzung durch die IBC aufgrund des Gesetzes und des Leistungsauftrages zu überprüfen. Als Ausgangspunkt für die Arbeit der PwC dienten unter anderem konkrete Fragen der GPK. Der Bericht lag am 30. Juni 2008 vor und wurde am 12. Juli 2008 der GPK zugestellt. Neben den Analyseergebnissen enthielt er auch Handlungsempfehlungen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2008 wurde das Postulat der GPK (Konsequenzen aus dem Bericht „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC Energie Wasser Chur“ von PricewaterhouseCoopers (PwC)) an den Stadtrat überwiesen. Darin wurde der Stadtrat aufgefordert, zum Bericht der PwC Stellung zu nehmen. Der Stadtrat setzte daraufhin eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung ein. In der Arbeitsgruppe vertreten war auch die IBC. Während innerhalb der Arbeitsgruppe bei den Themenbereichen „Aufsicht und Steuerung“, „Zielsystem und Führungsinstrumente“ sowie „langfristige Ziele und Eigentümerstrategie“ Konsens herrschte, gingen die Meinungen betreffend die finanziellen Grundlagen zwischen Vertretern der Stadt und der IBC auseinander. Der Stadtrat sah sich in der Folge veranlasst, beim Finanzexperten, Dr. Bruno Ern, eine Zweitmeinung einzuholen und gestützt auf diese zu den Themen „Abschreibungsmodell“ und „Mittelabfluss an die Stadt“ einen Grundsatzentscheid (SRB 546 vom 22. September 2009) zu fällen.

Mit Botschaft Nr. 11/2010 schlug der Stadtrat dem Gemeinderat vor, Aufsicht und Steuerung der IBC auf eine neue Grundlage zu stellen. Zu diesem Zweck wurden eine neue Leistungsvereinbarung sowie eine Eigentümerstrategie formuliert. Der Stadtrat schlug in der Botschaft zudem vor, den Rechnungslegungsstandard und damit verbunden die Abschreibungspraxis sowie die Gewinnbeteiligung der Stadt an der IBC neu zu regeln. Angesichts der Bedeutung und der Komplexität des Geschäfts regte der Stadtrat an, dass der Gemeinderat eine Vorberatungskommission einsetzt. Diese wurde an der Sitzung vom 11. März 2010 durch den Gemeinderat eingesetzt. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

Andy Kolleger, Präsident (BDP)
Christian Durisch (SVP)
Beda Frei (SP)
Franco Lurati (FDP)
Anita Mazzetta (FGB)
Gieri Derungs (CVP)

Die Kommission nahm mit Sitzung vom 9. Juni 2010 ihre Arbeit auf. Insgesamt traf sich die Kommission an 12 Sitzungen.

2. Vorgehen der Kommission

Die Kommission kam aufgrund der Auftragsanalyse zum Schluss, dass sie sich grundsätzlich mit folgenden Fragen zu befassen habe:

*Hat sich die Ausgliederung bewährt?
Wenn nein, weshalb nicht?
Wenn ja, was kann/muss optimiert werden?*



Diese Fragestellung lies kein konventionelles Vorgehen zu. So wurde nicht einfach die vom Stadtrat in der Botschaft Nr. 11/2010 aufgeführte Gesetzesrevision beraten, sondern die Kommission öffnete den Fokus und nahm sich dem komplexen Thema in Etappen an. Diese Etappen bestanden aus folgenden Einzelschritten:

- Grundsatzentscheid Rechtsform
- Markttechnische Fragen
- Steuerung und Aufsicht (Public Corporate Governance)
- Finanzielle Fragen
- Eigentümerstrategie (PwC-Bericht)
- Sonstiges z.B. Eingliederung Abwasser in IBC, Ökologische Ausrichtung, Energiefonds etc.

Der vorliegende Bericht lehnt sich denn auch an diese Vorgehensweise sowie an die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 11/2010 an.

3. Grundsatzentscheid Rechtsform

Die Kommission stellte sich anfänglich die Frage, ob sich die Ausgliederung grundsätzlich bewährt habe. Damit eng verbunden war für die Kommission vor allem die Frage, ob die mit dem Ausgliederungsvorhaben angestrebten und bei der Ausgliederung dem Stimmvolk gegenüber kommunizierten Ziele erreicht wurden. Es sind dies:

1. Versorgungsauftrag sicherstellen (Service Public);
2. Ertragskraft für die Stadt halten und stärken;
3. Neue Tätigkeitsfelder aufnehmen (Wachstum);
4. Erhaltung von Arbeitsplätzen;
5. Vertragsfähigkeit.

Die Punkte 1, 4 und 5 wurden von der Kommission als erfüllt beurteilt. Uneinigkeit bestand indes bei der Frage, ob die IBC in den vergangenen drei Jahren die Erwartungen in Bezug auf die Punkte 2 und 3 erfüllt habe, weshalb der Aufarbeitung dieses Themas relativ viel Zeit eingeräumt wurde (hierzu unten mehr).

Am Ergebnis der im Zusammenhang mit der Ausgliederung der IBC aus der Stadtverwaltung vorgenommenen Lagebeurteilung hat sich nach Auffassung der Kommission zwischenzeitlich im Grundsatz nichts geändert: Die Strommarktöffnung schreitet (wenn auch nicht im erwarteten Tempo) unaufhaltsam vorwärts. Sie stellt an die Elektrizitätsunternehmen hohe Anforderungen und verlangt zeitgerechte und unternehmerische Lösungen. So müssen zum Beispiel hinsichtlich des Energiedatenmanagements anspruchsvolle Auflagen erfüllt werden. Das Gesetz verlangt eine buchhalterische Trennung von Netz und Energie, was an die Rechnungslegung spezielle Anforderungen stellt. Die Regulationsbehörde (Elektrizitätskommission) wacht über die Einhaltung der Vorgaben und fällt laufend wegweisende Entscheide, die umgesetzt werden müssen. Die Regulationsbehörde wacht nicht nur über den Bereich Netz, sondern macht auch Vorgaben im Bereich Energie. Letztlich wollen auch die Kunden Energie von einem modernen Dienstleister beziehen und nicht wie früher als „Bezüger“ wahrgenommen und behandelt werden.

Die Kommission kam daher mehrheitlich zum Schluss, dass eine Rückführung in die Stadtverwaltung keine echte Alternative darstelle. Abgesehen davon, dass dieser Schritt hohe Kosten verursachen würde, wäre es aus Sicht der Kommissionsmehrheit absolut nicht zielführend, die mit der Ausgliederung erzielten Vorteile leichtfertig wieder preis zu geben. Entscheidend ist auch, dass die IBC verschiedene Auflagen wie eine separate Rechnungsführung auch als Verwaltungsabteilung erfüllen müsste. Die IBC hat sich dem veränderten Umfeld angepasst und konnte sich dabei insbesondere auf kurze Entscheidungswege und die eigene Rechtspersönlichkeit stützen; zwei wesentliche Elemente, welchen eine grosse Bedeutung bei sich verändernden Märkten zukommt. Die Projekte werden nach wirtschaftlichen Kriterien hinterfragt, was auch dazu führen kann, dass die IBC nicht tätig wird, weil die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist (z.B. Fernwärmeprojekt Ems-Chur West). In sol-



chen Fällen ist die objektive Betrachtungsweise in einem kleinen Gremium sehr zielführend. Nicht unwesentlich ist, dass es sich bei der Ausgliederung der IBC aus der Stadtverwaltung um einen Entscheid des Churer Stimmvolks handelt, der nicht ohne Not rückgängig gemacht werden sollte.

Die Kommission befasste sich auch mit der liberalen Alternative zur heutigen Rechtsform, nämlich der vollständigen Ausgliederung, d.h. die Umwandlung in eine privatrechtliche oder gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft. Die Kommission kam aber zum Schluss, dass damit im Vergleich zur heutigen Rechtsform keine weiteren Vorteile erzielt werden könnten. Im Gegenteil, eine IBC AG müsste Steuern an Bund und Kanton bezahlen, womit die Gewinnablieferung an die Stadt schmerzlich geschmälert würde. Steuererleichterungen oder gar eine Steuerbefreiung lässt das kantonale Steuergesetz nicht zu, dies im Gegensatz zu den Steuergesetzen anderer Kantone. Zudem hätte ein solches Unterfangen in einer Volksabstimmung wohl keine Chance, da die Bevölkerung der Privatisierung von Infrastrukturunternehmen nach wie vor kritisch gegenübersteht, u.a. deshalb, weil die Gefahr einer Veräusserung des Unternehmens von der Bevölkerung als erheblich grösser beurteilt wird. Das von einem Kommissionsmitglied verlangte und auch von der PwC vorgeschlagene Modell einer Partizipierung der Allgemeinheit am Unternehmen, kann auch in der heutigen Rechtsform realisiert werden.

Verschiedene Untervarianten, welche beispielsweise die Teilrückführung des Netzbereichs beinhalteten, wurden diskutiert, aber schnell wieder verworfen.

Die Kommission kam mit einer Gegenstimme zum Schluss, dass an der heutigen Rechtsform festzuhalten sei. Auf der Basis dieses Beschlusses führte sie die weitere Kommissionsarbeit durch. Diese beinhaltete die Frage, was an der heutigen Rechtsform geändert bzw. optimiert werden muss. Dabei stützte sich die Kommission im Wesentlichen auf den Bericht der PwC und die in diesem Zusammenhang erstellte Zweitmeinung von Dr. Ern.

4. Markttechnische Fragen

Die Kommission nahm unter diesem Titel eine Umfeldanalyse vor. Diese kam zum Schluss, dass es einen Marktdruck durch wechselnde Kunden bislang nicht gegeben hat und es in Bezug auf die Marktöffnung „in gleichem Tempo weiter“ gehe. Die Kommission versteht diese Feststellung dahingehend, dass das bevorstehende Anreizsystem hinsichtlich der Netznutzungsgebühren die Energieversorger zwingt noch besser, noch effizienter zu werden. Der Benchmark gibt den Takt vor. Es gibt schliesslich immer einen, der besser ist. Daraus könnte wohl ein Druck zur Zusammenarbeit und/oder zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmungen resultieren. Der Stadtrat vertritt unter Ziff. 5 der Botschaft (Marktchancen und Margen) die Meinung, dass die Strategie, die sich verringernden Margen durch Renditeprojekte im Energiegeschäft zu kompensieren, grundsätzlich sinnvoll ist. Dies bedingt eine möglichst grosse unternehmerische Handlungsfähigkeit. Auch aus diesen Überlegungen ist ein Festhalten an der heutigen Rechtsform angebracht.

5. Steuerung und Aufsicht

5.1 Vorbemerkungen

Unter Steuerung und Aufsicht versteht die Kommission Aspekte betreffend Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen der Stadt. In diesem Zusammenhang wird oftmals auch von Corporate Governance gesprochen. Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf die Aktionärsinteressen ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Kontrolle und Führung anstreben. Diese auf privatwirtschaftliche Unternehmen ausgerichtete Definition wird bei öffentlichen Unternehmen erweitert. Es wird dann von Public Corporate Governance gesprochen. Public Corporate Governance (PCG) beinhaltet sämtliche Grundsätze in Bezug auf Organisation und Steuerung ausgelagerter Verwaltungseinheiten mit



dem Ziel einer wirksamen und effizienten Leistungserbringung. Es geht dabei insbesondere um eine Politikoptik unter Berücksichtigung der Managementoptik.

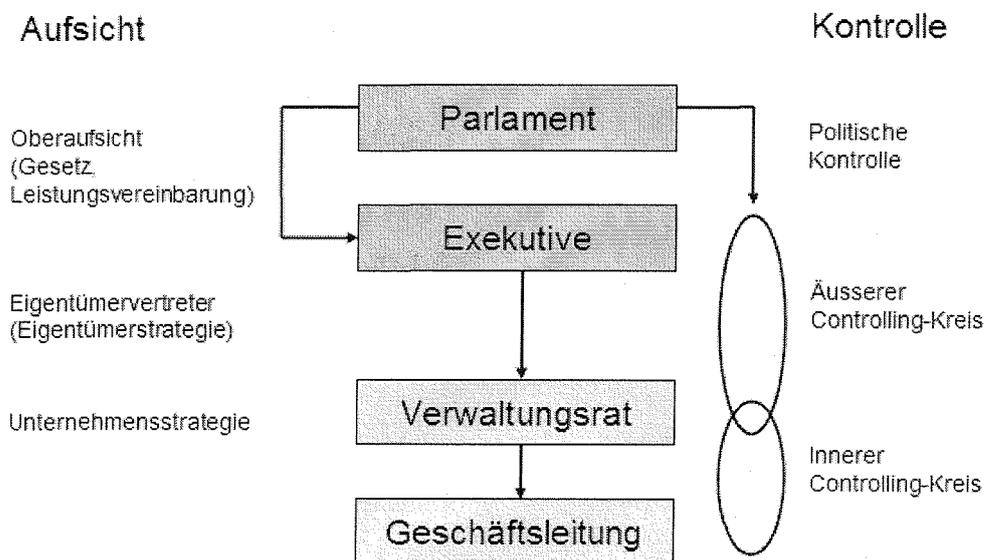
Mit der Umsetzung der PCG für die IBC sollen ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle sichergestellt und folgende Ziele erreicht werden:

- Wahrung der städtischen Interessen,
- Schaffung von Transparenz,
- Koordination zwischen politischen Zielen, Eigentümerzielen und Unternehmenszielen,
- standardisierte Berichterstattung und
- regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung des städtischen Engagements.

Die Behandlung dieses Themas orientierte sich am Vorgehen des Kantons Graubünden in Sachen PCG.¹ So wurden vorab die Grundsätze betreffend PCG verabschiedet, bevor der Kerngehalt dieser Grundsätze dann in das Gesetz eingearbeitet wurde. Folgende zwei zentrale Punkte gaben dabei zu etwas grösseren Diskussionen Anlass: Kompetenzverschiebung vom Gemeinderat zum Stadtrat und Konzession(svertrag) statt Leistungsauftrag. Auf beide Punkte wird nachfolgend ausführlich eingegangen.

5.2 Kompetenzverschiebung zum Stadtrat

In der Botschaft Nr. 11/2010 erläuterte der Stadtrat das von Prof. K. Schedler (Uni St. Gallen) propagierte Modell für die Aufsicht und Steuerung öffentlicher Unternehmungen. Schematisch präsentiert sich das Modell wie folgt:



Grafik 1: Modell Schedler [Uni SG]

Das Modell „Schedler“ sieht im Grundsatz vor, dass die politische Einflussnahme auf die ausgegliederte Unternehmung verringert wird. Dies deshalb, weil mit der Auslagerung aus der Verwaltung in eine öffentliche Unternehmung in der Regel die Absicht verbunden ist, ihr mehr Autonomie zu gewähren. Die Politik soll sich also bewusst aus der operativen Führung der Unternehmung zurück nehmen. Im schweizerischen politischen System hat auf allen bundesstaatlichen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) das Parlament die Oberaufsicht, es überwacht die Tätigkeit der Regierung und der Verwaltung. Dabei kann die Sicherstellung der Versorgung mit öffentlichen Leistungen einerseits

¹ Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden, Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2010-2011.



(Gewährleistungs-Perspektive) und die Sicherstellung der Interessen des Staates als Eigentümer andererseits (Eigentümer-Perspektive) zu Konflikten führen, da die daraus erwachsenden Interessen gegenläufig sind. Dieser Interessenskonflikt akzentuiert sich bei ausgegliederten Verwaltungseinheiten. Es ist daher eine Lösung anzustreben, welche beiden Interessen bestmöglichst Rechnung trägt. Nach Auffassung verschiedener Staatsrechtler ist dies die Trennung der Oberaufsicht von der direkten Aufsicht.

Gemäss Art. 25 Verfassung der Stadt Chur obliegt dem Gemeinderat die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, damit auch über die Träger von öffentlichen Aufgaben und demzufolge auch über die Beteiligungen der Stadt. Die Kontrolle des Parlaments im Sinne der Oberaufsicht erstreckt sich über die gesamte Tätigkeit des Stadtrates. Demnach sind alle Beteiligungen zumindest mittelbar von der parlamentarischen Kontrolle erfasst. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Adressat dieser Kontrolle stets der Stadtrat sein sollte. Das Parlament kann im Rahmen der Oberaufsicht nicht direkt auf die vom Stadtrat beaufsichtigten Körperschaften Einfluss nehmen. Heute ist es in der Stadt Chur jedoch so, dass es der Gemeinderat ist, der den Jahresbericht und die Jahresrechnung der IBC Energie Wasser Chur genehmigt. Damit ist die IBC unmittelbar von der parlamentarischen Kontrolle erfasst. Diese Kontrolle widerspricht der Trennung von Oberaufsicht und direkter Aufsicht. Eine adäquate Lösung im Spannungsfeld von Corporate Governance und Political Governance ergibt sich aus der notwendigen Korrelation zwischen der Wahl des strategischen Führungsorgans und dessen Aufsicht einerseits und der Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung andererseits. Als Folge davon ergibt sich gemäss PwC-Bericht, dass die Zuständigkeit für die Steuerung und (direkte) Aufsicht vom Gemeinderat auf den Stadtrat übergehen sollte. Der Gemeinderat sollte nach neuer Regelung die Jahresberichte und Jahresrechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Rahmen der Oberaufsicht nur zur Kenntnis nehmen. Demgegenüber obliegt dem Stadtrat die (direkte) Aufsicht über öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben der Stadt, das heisst über die Beteiligungen der Stadt. Diese Aufsicht würde nach der eingangs erläuterten Konzeption neben der Wahl der Revisionsstelle, der Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes auch die Wahl des strategischen Führungsorgans umfassen. Um die Grundsätze der „Corporate Governance“ einhalten zu können, muss auf die Einsitznahme eines Stadtrates im Verwaltungsrat der IBC verzichtet werden. Die Gründe für diese Trennung sind sowohl im PwC-Bericht als auch in der Botschaft Nr. 11/2010 (Seite 6) detailliert aufgeführt.

Die Kommission ist nach ausgiebiger Diskussion zum Schluss gekommen, dass sie die konsequente Trennung der Oberaufsicht von der direkten Aufsicht vornehmen und der IBC die erforderliche Autonomie einräumen möchte. Konkret geht es um folgende Kompetenzen, die beim Stadtrat angesiedelt sein müssen: a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle, b) Genehmigung des Jahresberichts, c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und d) Entlastung des Verwaltungsrates. Der diesbezügliche Beschluss wurde mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen gefällt. Dies vor allem auch aus der Überlegung heraus, dass die Unternehmung damit unternehmerische Freiheit dazu verwenden muss, die sinkenden Margen im Energiegeschäft über unternehmerische Aktivitäten wie die Realisierung von Renditeprojekten zu kompensieren (siehe Ziff. 6 unten). Einig war sich die Kommission in diesem Zusammenhang darin, dass nicht einzelne der genannten Kompetenzen herausgelöst beim Gemeinderat angesiedelt werden sollen, sondern dass die genannten Kompetenzen in globo der einen oder der anderen Instanz zugeordnet sein müssen.

5.3 Grundsätze

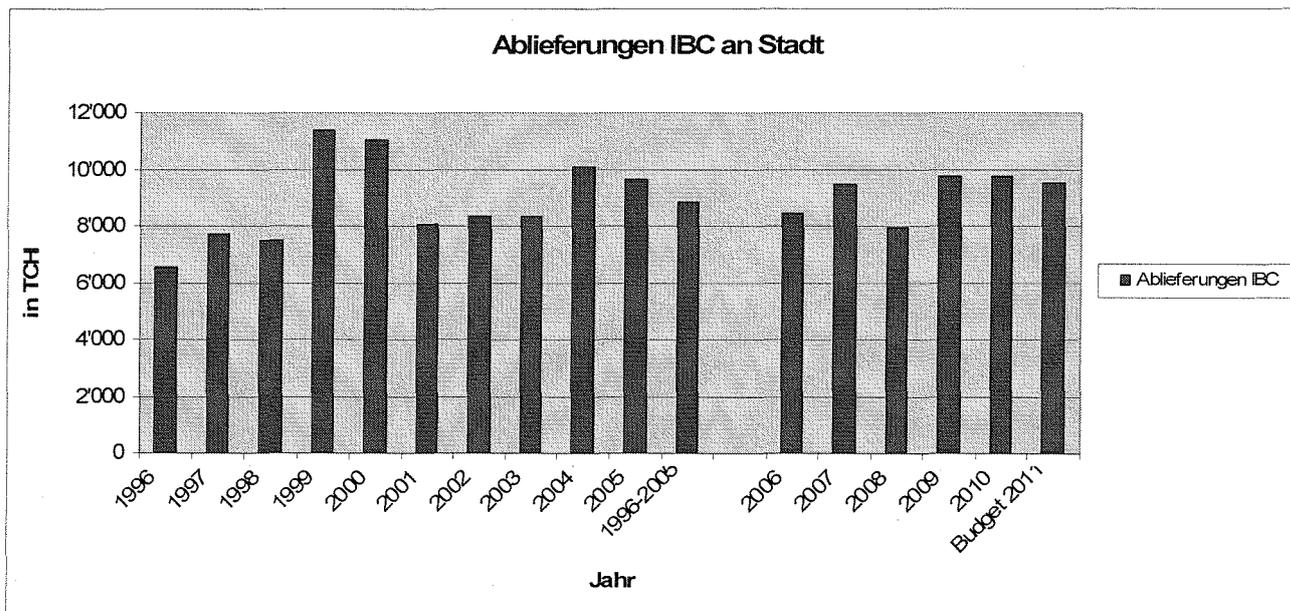
In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der künftigen Steuerung und Aufsicht wurden von der Kommission die entsprechenden Grundsätze verabschiedet. Die verabschiedeten Grundsätze fanden Eingang in den Gesetzesvorschlag und wurden bei der Detailberatung des Gesetzes nochmals hinterfragt und punktuell abgeändert.



6. Finanzielle Fragen

6.1 Mittelrückflüsse an die Stadt

Wie weiter oben dargelegt, war es ein zentrales Anliegen der Ausgliederung, die Ertragskraft der IBC und damit die Ablieferung an die Stadt zu halten bzw. durch Wachstum möglichst zu stärken. Wie bereits erwähnt, herrschte in der Kommission Uneinigkeit, ob dieses Ziel mit der Ausgliederung erreicht wurde. Nebenbei kann wohl gesagt werden, dass es vor allem diese Frage war, die den ganzen Überprüfungsprozess ins Rollen brachte. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der Ablieferung (Mittelrückflüsse) über die letzten Jahre.



Grafik 2: Ablieferungen IBC von 1996 bis Budget 2011 [Finanzverwaltung Stadt Chur/IBC]

Es kann diesbezüglich zusammenfassend festgehalten werden, dass das Niveau der Mittelrückflüsse an die Stadt mit der Ausgliederung beibehalten werden konnte. Allerdings sind diese Mittelrückflüsse der IBC nicht so hoch, wie es theoretisch möglich gewesen wäre. Diese Aussage ist aus der Grafik nicht ohne weiteres ersichtlich, sondern erschliesst sich aus dem Studium der Jahresrechnungen. Mit anderen Worten, ohne Ausgliederung läge der Mittelrückfluss seit 2006 wohl über dem in der Grafik gezeigten Wert. Die PwC hält diesbezüglich unter 4.2.9 Würdigung (Seite 23) fest: *Im Jahr 2007 erwirtschafteten die IBC einen Gewinn vor Steuern und Abschreibungen, der höher als der geplante Gewinn ausfiel. (...) Abschreibungen bewirkten, dass der geplante Gewinn vor Zinsen und Steuern nicht erreicht wurde. Dementsprechend erhielt die Stadt weniger Mittelzuflüsse als in Aussicht gestellt wurde.* Dass die Mittelrückflüsse an die Stadt nicht so hoch waren, wie sie theoretisch hätten sein können, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die IBC nach der Ausgliederung die Investitionen ins Netz massiv erhöhte (vor Ausgliederung ca. 4 Mio. Fr./a., nach Ausgliederung 7 - 10 Mio. Fr./a.) und dementsprechend höhere rechnerische Abschreibungen tätigte. Zu diesem Ergebnis kommt in der Botschaft Nr. 11/2010 auch der Stadtrat. Die Investitionen wurden deswegen erhöht, weil ein externes Gutachten einen enormen Investitionsbedarf aufzeigte, was sich wiederum auf die Versorgungssicherheit auswirkt. Der Investitionsentscheid wird vom VR der IBC gefällt. Er ist es auch, der die Verantwortung für die damit zusammenhängende Versorgungssicherheit inne hat. Die seit Ausgliederung vermehrt ins Netz getätigten Investitionen sind wertmässig in den Anlagen gebunden.

Die Diskussionen rund um die Investitionstätigkeit brachte die Kommission auf einen anderen zentralen Punkt, nämlich die Frage, was die IBC wert sei (siehe Ziff. 6.2 Unternehmenswert).



Wie im Frühsommer 2011 an einer Informationsveranstaltung der IBC zu vernehmen war, beabsichtigt die IBC die Investitionen in Zukunft von 7 auf 13-14 Mio. Franken zu verdoppeln. Gemäss IBC würde der Zustand des 60-kV-Hochspannungskabels die massive Erhöhung der Investitionen erforderlich machen. Auf der anderen Seite ist die IBC nicht mehr gehalten, die Investitionen umgehend abzuschreiben, sondern kann die Abschreibungen nach den branchenüblichen Standards vornehmen. Damit sollte es möglich sein, dass sich das Ergebnis trotz höheren Investitionen künftig nicht wesentlich verschlechtert und damit die Höhe der möglichen Ablieferung einstweilen in der heutigen Höhe verbleiben wird. Diese Feststellung basiert unter anderem auf einer diesbezüglichen Aussage im IAFP.

6.2 Unternehmenswert

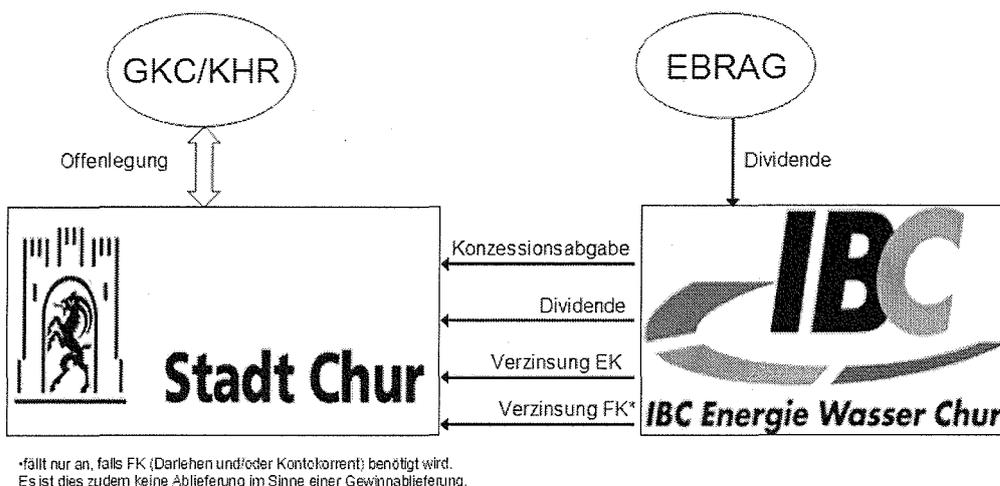
Die Kommission stellte sich die Frage, was die IBC aktuell wert sei. Es gibt verschiedene Methoden zur Berechnung des Unternehmenswertes, welche letztlich auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Frage liesse sich wohl nur durch ein konkretes Angebot eines Interessenten schlüssig beantworten, alle anderen Berechnungsmethoden vermitteln eine Scheingenauigkeit und bringen in der Diskussion (ausser Kosten) keine verlässlichen Antworten. Um eine Anlagenbewertung kommt die IBC nach Meinung der Kommission aber dennoch nicht umhin, müssen doch die stillen Reserven bei einer neuen Rechnungslegung aufgelöst werden, was nur mittels einer sauberen Anlagenbewertung möglich ist. Der Unternehmenswert ist damit aber noch nicht bekannt, da dieser noch von anderen Faktoren (Goodwill, Marktumfeld etc.) abhängt.

6.3 Rechtmässigkeit der Ablieferung bzw. neues Ablieferungsmodell

Die Kommission befasste sich auch intensiv mit der Rechtmässigkeit der heutigen Ablieferung. Das Problem liegt nach Auffassung von Experten darin, dass öffentliche Unternehmen bzw. Unternehmen mit öffentlichen Aufträgen an das im öffentlichen Recht geltende Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden sind und daher nicht beliebig hohe Gewinne ausschütten dürfen. Gegenüber der ECom weist die IBC aus dem Stromgeschäft nur 0,8 Rp./kWh als Ablieferung an das Gemeinwesen aus, liefert aber darüber hinaus auch noch einen erheblichen Bilanzgewinn an die Stadt ab. In ihrem Bericht unter Kapitel 4.3.2 stellt PwC fest, dass gemäss Leistungsauftrag keine Rückstellungen gebildet werden dürfen, dass es aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll wäre, solche Rückstellungen vorzunehmen. Im gleichen Kapitel hält sie auch fest, dass die per Abschluss 2006 gebildeten Reserven aufgelöst werden mussten und die IBC deshalb keine Möglichkeiten habe, aus eigenen Mitteln an Substanz zu gewinnen. Zudem stellte PwC in ihrem Bericht fest, dass *der Stadt in den Jahren 2006 und 2007 mehr gutgeschrieben wurde, als für die IBC nachhaltig möglich ist*. Dies veranlasste die Kommission ein neues Ablieferungsmodell für die IBC auszuarbeiten, das folgende Bedingungen erfüllt:

1. Gewinnablieferung im bisherigen Rahmen,
2. Von PwC bemängelte Aspekte bereinigt,
3. Rechtlich vertretbar.

Die Kommission erarbeitete ein Ablieferungsmodell, das diesen Anforderungen gerecht wird, bestehend aus Konzessionsabgabe, Verzinsung des Dotationskapitals und Dividende. Dieses Modell sieht grafisch wie folgt aus:



Grafik 3: Neues Ablieferungsmodell schematisch [Eigene Darstellung]

In Bezug auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen veröffentlichte die Aufsichtsbehörde EICom am 17. Februar 2011 eine aktuelle Mitteilung. Das Fazit dieser Mitteilung wird unter Ziff. 6.3.4 Konzessionsabgabe behandelt.

6.3.1 Dividende

Der Stadtrat schlägt in der Botschaft Nr. 11/2010 gestützt auf den Vorschlag der PwC ein Dividendenmodell vor, das zu berechenbaren Mittelrückflüssen an die Stadt führen soll. Um dies zu erreichen, soll das bei der Ausgliederung gebildete Eigenkapital in Form von Dotationskapital in der Höhe von Fr. 5 Mio., welches bis anhin unverzinslich war, erhöht und analog einer Aktiengesellschaft als verzinsliches Risikokapital betrachtet werden. Durch die seit der Ausgliederung praktizierte Abschreibungspraxis bildeten sich in der IBC-Rechnung zusätzlich hohe stille Reserven. Der zeitgemässe Rechnungslegungsstandard nach Swiss GAAP FER² beruht auf dem Prinzip von „true and fair view“, das heisst, die Rechnung muss vollständig und aussagekräftig sein. So sind nach diesem Standard stille Reserven entweder aufzulösen oder auszuweisen. Die Kommission schlägt vor, das Dotationskapital nach einem „Restatement“ (Auflösung der stillen Reserven) von heute 5 auf neu ca. 55 Mio. Franken zu erhöhen und vom Buchgewinn eine Dividende in Prozent des Dotationskapitals zu verlangen. Für die Kommission ist es nicht möglich, eine genaue(re) Aussage über den zu erwarteten Restatementwert zu machen, dieser ergibt sich auf Basis einer zu aktualisierenden Anlagenbewertung aus der Auflösung der stillen Reserven. Über das Restatement wird ein Bericht erstellt, der zusammen mit der Jahresrechnung 2011 dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet wird. Eine Bewertung des Anlagevermögens muss ohnehin vorgenommen werden, damit die Stadt Klarheit über das ausgegliederte Vermögen hat. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Beurteilung der Investitionstätigkeit der IBC von Interesse sein.

6.3.2 GKC / KHR

Als Wasserrechtsverleiherin ist die Stadt Chur (nicht die IBC!) Vertragspartnerin in der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur Sand (GKC). Auch im Vertrag mit den Kraftwerken Hinterrhein (KHR) zwecks Abtretung bzw. Übernahme der Beteiligungsenergie ist die Stadt Vertragspartnerin. Die aus diesen Verträgen erwirtschafteten Erträge stehen nach Meinung der Kommission allen Churerinnen und Churer zu und nicht nur den Kunden der IBC (auch wenn zwischen den beiden Personengruppen eine hohe Übereinstimmung herrscht). Die Kommission prüfte die Abwicklung dieser Stromgeschäfte über die Stadt, sah dann aber von einer entsprechenden Regelung ab. Die Kommission verlangt aber in einem einstimmig gefassten Beschluss, dass der Ertrag aus dem Energieverkauf

² GAAP FER: General Accounting Prinzipals, Fachempfehlung Rechnungslegung.



der Anteile GKC und KHR in der Rechnung transparent auszuweisen und als separate Ablieferungsposition vorzusehen sei (siehe auch Ziff. 6.3.5 Rechnungslegung).

6.3.3 Beteiligung EBRAG

Die Kommission liess sich von einem Mitglied des EBRAG-Verwaltungsrates umfassend über die Beteiligung EBRAG informieren.

Dem Wunsch nach einer Konsolidierung der IBC-Jahresrechnung kam die IBC auch im Jahr 2011 nicht nach. Da die Kommission aber einen neuen Rechnungslegungsstandard verlangt, macht es vorläufig wenig Sinn, eine aufwändige Übergangslösung zu implementieren. Dem Wunsch nach aktiver Kommunikation und Transparenz ist die IBC nachgekommen, indem sie an der Informationsveranstaltung vom 2. Mai 2011 auch detailliert und umfassend über die EBRAG und die übrigen Beteiligungen informiert hat.

In Bezug auf die EBRAG wurden folgende Beschlüsse gefällt:

- Die Beteiligung an der Erdgasversorgung Bündner Rheintal (EBRAG) soll mit allen Rechten und Pflichten weiterhin bei der IBC verbleiben.
- Die Stadt sorgt mit einer Weisung an den VR der IBC, dass ein angemessener Anteil des Gewinnes der EBRAG über eine Dividende ausgeschüttet wird.

6.3.4 Konzessionsabgabe

Die IBC erwirtschaftet einen Teil des ansehnlichen Gewinns auch im Netz. Dies obwohl dieser Bereich über das StromVG reguliert ist. Für die Kommission ist dies ein unhaltbarer Zustand, da damit Ablieferungen an das Gemeinwesen erfolgen, die bei der ECom nicht ausgewiesen werden. Eine elegante Möglichkeit, diesen Umstand zu korrigieren ist die Anpassung der Konzessionsgebühren. Die Bandbreite der Konzessionsgebühren liegt beim Strom schweizweit zwischen 0,4 und 3,0 Rp./kWh. Zurzeit versucht eine Umfrage des Städteverbandes diese Bandbreite auszuloten. Mit einer Gebühr von 1,0 - 1,5 Rp./kWh läge die Stadt Chur in einem vernünftigen Mittelbereich. Die Kommission weist darauf hin, dass dieser Aspekt auch beim Gas wichtig sei, was sich aktuell bei der Fremdbelieferung der EMS durch Gasversorgung Süddeutschland GVS zeige. Die IBC hat im Fall einer Fremdbelieferung der Gaskunden wenigstens die Konzessionsgebühren. Demgegenüber vertritt die IBC die Auffassung, dass eine höhere Gebühr beim Gas auf den Gaspreis aufgeschlagen werden müsste, während die Konzessionsabgabe beim Strom mit dem Energie- und Netzpreis nichts zu tun hat und separat ausgewiesen wird. Voraussetzung für die Einziehung einer Konzessionsabgabe ist eine genügende gesetzliche Grundlage. Dies hielt die ECom in ihrer Mitteilung vom 17. Februar 2011 ausdrücklich fest. Im geltenden IBC-Gesetz wurde in Art. 35 Abs. 1 eine Konzessionsgebühr stipuliert. Allerdings geht daraus nicht hervor, wie hoch diese ist. Dieser Mangel muss zur Schaffung von Rechtssicherheit dringend beseitigt werden.

Es wurde diesbezüglich folgender Beschluss (einstimmig) gefällt: Die Konzessionsgebühren bei Strom und Gas seien auf mind. 1,0 bzw. 0,5 Rp./kWh anzuheben. Nach Rücksprache mit der IBC soll die Konzessionsabgabe auf Gas auf der heutigen Höhe belassen werden und stattdessen die Abgabe auf Strom auf 1,5 Rp./kWh erhöht werden. Die Kommission hat den diesbezüglichen Beschluss einstimmig gefällt. Die Erhöhung der Konzessionsabgabe wird nicht zu einer Verteuerung des Strompreises führen, da es mit dieser Massnahme einzig darum geht, die im Netz erwirtschafteten Gewinne auf eine rechtlich saubere Grundlage zu stellen.

6.3.5 Rechnungslegung / Abschreibungen

Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass mit einer transparenten Rechnungslegung viele politische Diskussionen entschärft und den bemängelten Punkten im PwC-Bericht Rechnung getragen werden kann. Sie fasste daher diesbezüglich folgende Beschlüsse (einstimmig):



- Die IBC sei zu verpflichten, die Rechnungslegung künftig konsequent nach Swiss GAAP FER³ auf dem Grundsatz von „true and fair view“ vorzunehmen.
- Der Ertrag aus dem Energieverkauf der Anteile GKC und KHR sei in der Rechnung transparent auszuweisen und als separate Ablieferungsposition vorzusehen.

Der zeitgemässe Rechnungslegungsstandard nach Swiss GAAP FER⁴ beruht auf dem Prinzip von „true und fair view“, das heisst, die Rechnung muss vollständig und aussagekräftig sein. Die Abschreibungssätze haben sich nicht mehr an den für die Stadt geltenden Abschreibungssätzen zu orientieren, sondern ergeben sich aus der Lebensdauer der betreffenden Anlagenteile. Stille Reserven sind entweder aufzulösen oder auszuweisen.

6.3.6 Zusammenzug

Mit der finanziellen Neuordnung wurde die Gewinnablieferung auf eine für das Unternehmen verkraftbare, planbare sowie mit dem übergeordneten Recht im Einklang stehende Basis gestellt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die bisherigen und die künftigen Mittelflüsse zwischen der Stadt und der IBC Energie Wasser Chur:

	Bisher (Basis Rechnung 2010)	Neu
Gewinnablieferung*	Fr. 8'000'000	
Verzinsung Dotationskapital*		Fr. 2'500'000
Stromgeschäft GKC/KHR*		Fr. 1'242'000 (Rechnung 2010)
Konzessionsabgabe Strom*	Fr. 1'712'000	Fr. 3'000'000
Konzessionsabgabe Gas*	Fr. 462'000	Fr. 420'000
Dividende IBC*		Fr. 2'500'000 (Prognose)
Total Gewinnablieferung	Fr. 10'174'000	Fr. 9'662'000
IBC -> Stadt		
Kontokorrentzinsen	Fr. 589'000	Fr. 525'000 (Budget 2011)
Darlehenszins	Fr. 446'000	Fr. 580'000 (Budget 2011)
Dienstleistung der Finanzverwaltung	Fr. 11'000	Fr. 13'000 (Budget 2011)
Dienstleistung des Personalamtes	Fr. 70'000	Fr. 70'000 (Budget 2011)
Dienstleistungen des Amtes für Telematik	Fr. 716'000	Fr. 734'000 (Budget 2011)
Dienstleistungen Vermessung, Werkbetrieb	Fr. 210'000	Fr. 200'000 (Budget 2011)
Stadt -> IBC		
Brunnen/Öff. Beleuchtung	Fr. 1'041'000	Fr. 1'013'000 (Budget 2011)
Energie/Wasser/Gas (Eigenbedarf)	Fr. 2'918'000	Fr. 2'974'000 (Budget 2011)

*Positionen der Gewinnablieferung

Tabelle 1: Mittelflüsse IBC an Stadt, bisher und neu.

³ siehe Fussnote 2 oben.

⁴ GAAP FER: General Accounting Prinzipals, Fachempfehlung Rechnungslegung.



Die gegenseitigen Mittelflüsse und auch die prognostizierte Gewinnablieferung (Spalte Neu in obiger Tabelle) liegen auf dem Niveau der letzten Jahre. Das Anliegen der IBC Energie Wasser Chur war stets eine planbarere Geschäftsführung mit der Möglichkeit, erforderliche Rückstellungen und Reserven bilden zu können. Sie plädierte daher darauf, dass ein fester Ablieferungsbetrag als Dividende festgelegt wird. In einer Sonderdividende hätte dann ein ausserordentlicher Geschäftsgang abgebildet werden können. Mit der vorliegenden Konzeption der Ablieferung wird diesem Anliegen grösstenteils Rechnung getragen, ohne aber eine rechtlich fragwürdige feste Dividende einführen zu müssen. Die von der IBC favorisierte Planbarkeit wird durch die in der Konzession fixierte Verzinsung des Dotationskapitals erreicht. Gleichwohl bleibt über die Festlegung der Dividende genügend Spielraum die Stadt am Unternehmensergebnis partizipieren zu lassen, was der von der IBC vorgeschlagenen Sonderdividende gleichkommt. In Bezug auf die Gewinnverteilung sollte der Stadtrat in der Eigentümerstrategie seine Strategie bei der Gewinnverteilung in Bezug auf die Dividende präzisieren, sodass die von der IBC gewünschte Sicherheit in der Geschäftsführung ermöglicht wird. Diese Strategie müsste wohl inhaltlich festhalten, dass betriebsnotwendige Rückstellungen und Reservebildungen für künftige notwendige Investitionen bei der Festlegung der Dividende berücksichtigt werden. Dies sollte zu keinerlei Schwierigkeiten führen, da sich die IBC und der Stadtrat gemäss Empfehlung unserer Kommission auch über das Investitionsvolumen einigen sollten.

Die grossen Vorteile der finanziellen Neukonzeption liegen darin, dass die Ablieferung im Einklang mit geltendem Recht steht, dass sie die Planbarkeit erhöht und der IBC – aufgrund des neuen Rechnungslegungsstandards – trotzdem die finanzielle Nachhaltigkeit vorderhand nicht einschränkt. Entscheidend für die Mittelablieferung ist letztlich der Cashflow unter Berücksichtigung von Investitionen und betriebsnotwendigen Rückstellungen.

7. Gesetzliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit der IBC bestehen auf städtischer Ebene folgende gesetzliche Grundlagen:

- IBC-Gesetz,
- Statuten,
- Leistungsauftrag.

Diese Regulative greifen stark ineinander und führen zu einer hohen Regelungsdichte. Zudem verdoppeln sie verschiedene Regelungspunkte. Für die Kommission war es daher auch ein Anliegen, diese Grundlagen zu bereinigen. Obwohl die Statuten dem Stimmvolk bei der Ausgliederung vorgelegt wurden, kam die Kommission zum Schluss, dass es weder Aufgabe des Stimmvolks noch des Gemeinderats sei, sich mit den Statuten einer selbständigen Unternehmung zu befassen. Die Statuten sind einzig Sache der IBC, weshalb die Kommission nicht näher auf die Statuten der IBC einging.

Der Stadtrat weist in der Botschaft Nr. 11/2010 unter Ziff. 6.1.5 Handlungsbedarf darauf hin, dass die Übertragung der Aufgabenbereiche vom Gemeinderat auf den Stadtrat zur Konsequenz hat, dass der heute geltende Leistungsauftrag der IBC in eine entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung überführt werden müsste. Dieses Thema hat in der Kommission zu grossen Diskussionen Anlass gegeben. Während die einen der Meinung waren, dass den IBC auch operativ klare Vorgaben gemacht werden müsse, waren andere in der Kommission der Meinung, dass das Wesentliche in Bezug auf die Unternehmung ins Gesetz gehöre und das Wesentliche in Bezug auf die Versorgung in eine Konzession.

Nachdem gerade in Bezug auf die Gewinnablieferung nur die Grundzüge im Gesetz verankert werden, macht es Sinn, die Ausführungsvorgaben in die Konzession zu integrieren. In die Konzession können auch weniger wichtige Anliegen einfließen. Sie sorgt aber dafür, dass für die IBC eine gewisse Planungssicherheit herrscht. Im Gesetz werden folgende Aspekte geregelt:

- Rechtsform,
- Zweck,



- Steuerung und Aufsicht,
- Personal,
- Finanzielles,
- Rechtspflege, Vollzug,

während in der Konzession folgende Aspekte geregelt werden:

- Versorgungsauftrag,
- Konzession mit Rechten und Pflichten,
- Konzessionsabgabe.

Die Konzession ist die Verleihung eines Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache. Mit der Konzession sind auch Pflichten verbunden, namentlich hat der Inhaber eine wiederkehrende Konzessionsgebühr zu leisten (siehe Ziff. 6.3.4 Konzessionsabgabe oben). Nach herrschender Lehre enthält eine Konzession Elemente einer Verfügung wie auch eines verwaltungsrechtlichen Vertrages. Als Verfügung gelten insbesondere die vom Gesetz festgelegten Konzessionsbestimmungen, die für die Erfüllung wichtig sind. Vertraglicher Natur ist die Konzession, wo die Parteien einen Verhandlungsspielraum haben, zum Beispiel bei der Dauer der Konzession. Werden mit der Konzession öffentliche Aufgaben übertragen, so ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Konzessionär und Dritten als öffentlichrechtliches zu qualifizieren, womit der Konzessionär der Staatshaftung unterliegt. Eine Konzession wird – wie eine Bewilligung – in Form einer (mitwirkungsbedürftigen) Verfügung erteilt. Dies ist auch der Fall, wenn der Inhalt der Konzession ausgehandelt wird und diese somit vertragliche Elemente enthält.

Nach ausgiebiger Diskussion fasste die Kommission vorerst den Beschluss (4 Ja : 1 Nein bei 1 Enthaltung), dass anstelle eines Leistungsauftrages eine Konzession mit einer Laufzeit von 5 Jahren auszuarbeiten ist. Der Konzessionsvertrag wurde dann später in eine Konzession umgestaltet. Die Konzession ist aufgrund der gesetzlichen Regelung an die IBC gebunden. Sie kann also nicht an Dritte übertragen werden.

8. Ökologisierung

Sowohl im IBC-Gesetz als auch etwas konkreter in der Konzession wurde Wert darauf gelegt, dem energiepolitischen und gesellschaftlichen Wandel hin zu sauberer Energie und Energieeffizienz Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist einerseits dafür zu sorgen, dass die diesbezüglichen Bestrebungen der Stadt von der IBC mitgetragen werden und andererseits, dass die IBC diese Herausforderung auch selbständig angehen. So wird die IBC in der Konzession verpflichtet, die Bestrebungen der Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen (Art. 3 Abs. 4 IBC-Gesetz), einen Effizienzbonus für Kunden <30'000 kWh zu errichten (Ziff. 4.1 Konzession) und als Standardstromprodukt erneuerbare Energie anzubieten (Ziff. 4.1 Konzession). Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes wurde im Gesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es dem Gemeinderat ermöglicht, einen Energiefonds zu schaffen. Diese neuen die Ökologie betreffenden Regelungen sind zeitgemäss, wurden mit der IBC abgesprochen und finden deren Unterstützung. Es ist festzuhalten, dass diese Massnahmen der gesellschafts-politischen Entwicklung Rechnung tragen und nicht auf Renditeerhöhung ausgerichtet sind.

9. Eigentümerstrategie

Die weiter vorne erwähnten Aufsichts- und Steuerungselemente haben einen langfristigen Charakter und bilden aufgrund des mitunter abstrakten Inhalts – im Gesetz – nur eine unvollständige Basis für eine mittelfristige Steuerung der Beteiligung durch den Stadtrat. Dieses Manko soll daher mit der auf einen mittelfristigen Zeitraum ausgelegten Festlegung von Eigentümerzielen wettgemacht werden. Die Festlegung mittelfristiger strategischer Zielsetzungen ermöglicht es dem Stadtrat, die IBC auf das mit ihrem Zweck verbundene öffentliche Interesse auszurichten und mit den verantwortlichen Organen in den wichtigsten Themenbereichen entsprechende Zielvorgaben abzustimmen. Als Ei-



gentümerversprecher ist es Aufgabe des Stadtrates, die im Gesetz und in der Konzession abstrakt formulierten Aufgaben-, Zweck- und Zielbeschreibungen mit aufgabenbezogenen Vorgaben dort zu konkretisieren, wo dies im Sinne einer übergeordneten Zielerreichung als notwendig erscheint. Allerdings ist seitens der Stadt Zurückhaltung in Bezug auf die aufgabenseitige (operative) Zielerreichung zu üben. Es kann allenfalls hilfreich sein, auch zu definieren, welche Aufgaben die IBC explizit nicht erfüllen darf. Diese Vorgaben haben in Eigentümerzielen zu erfolgen. Damit stellt der Stadtrat sicher, dass die Führungsverantwortlichen der IBC die Vorstellungen und die zu verfolgenden Ziele der Stadt kennen. Die Eigentümerziele sollten sinnvollerweise folgende Elemente umfassen:

- Strategische Ziele (langfristige Zielsetzung betreffend Beteiligung und Einflussnahme),
- Beteiligungsspezifische Ziele (Rahmenbedingungen und Eckpfeiler der Führung der Beteiligung z.B. Mandatierung und Instruktion der Verwaltungsräte sowie Berichtswesen),
- Aufgabenbezogene Ziele (Leistungs- und Wirkungsziele) und
- Finanzielle Ziele (Wirtschaftlichkeitsziele oder Ertragsziele z.B. Eigenfinanzierungsgrad, Gewinnziele etc.).

Die Eigentümerziele sind Aufgabe des Stadtrates. Sie sind periodisch, mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und dem Gemeinderat erstmals bis im Frühjahr 2012 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

10. Sonstiges, Integration Abwasser in IBC

Die Kommission befasste sich auch mit der Frage, ob der Bereich Abwasser sinnvollerweise in die IBC integriert werden müsste. Da das Abwasser ebenfalls leitungsgebunden ist, würden sich daraus Synergien mit den übrigen Werkleitungen ergeben. Die Kommission anerkennt das Synergiepotenzial ist aber der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Kommission ist, über Optimierungen in der übrigen Verwaltung zu befinden. Sie war aber gleichzeitig der Auffassung, dem Stadtrat diese Überlegung als Empfehlung mitzugeben.

11. Schlussbemerkung

Ziel der Kommission war es, den unternehmerischen Handlungsspielraum der IBC unter den gegebenen Rahmenbedingungen (StromVG, Rechtsform, Gewinnablieferung etc.) zu vergrössern und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die IBC auch weiterhin ein ertragsreiches Unternehmen bleibt und mit den Gewinnablieferungen einen wesentlichen Teil zum Ergebnis der Stadtfinanzen beitragen kann.

12. Dank

Für das mir bei meinem ersten Einsatz als Kommissionspräsident entgegengebrachte Vertrauen, die erfahrene Unterstützung und das konstruktive Zutun danke ich den Mitgliedern der Kommission ganz herzlich. Den Herren Flepp und Guidali von der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, dem Rechtskonsulent Herr Patrick Benz, dem Präsident des IBC-Verwaltungsrates Urs Schädler, den Mitgliedern der IBC-Geschäftsleitung Freddy Janka und Johnny Kneubühler, dem Mitglied des EBRAG-Verwaltungsrates Dr. Hans Hatz sowie Prof. Dr. Bruno Ern gebührt mein persönlicher Dank für die punktuelle fachtechnische Unterstützung. Ebenso danke ich Barbara Stoffel, Nathalie Tschärner und Sandra Casutt für ihre administrativen und organisatorischen Beiträge.



Chur, 28. August 2011

Für den Bericht:

Andy Kollegger
Kommissionspräsident

Verteiler:

- Gemeinderat Chur
- Stadtrat Chur
- Verwaltungsrat IBC Energie Wasser Chur

Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz, RB 811)		
Geltendes IBC-Gesetz	<u>Vorschlag Stadtrat gemäss Botschaft Nr. 11/2010</u>	Kommentar
	Anträge Vorberatungskommission	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz Die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.	Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz Die <u>IBC Energie Wasser Chur</u> (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.	
	Art. 2 Konzession Die Stadt erteilt den IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.	Die Kommission schlägt vor, den Leistungsauftrag durch eine auf 5 Jahre befristete Konzession zu ersetzen. Die Konzession ist die Verleihung eines Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache.
Art. 2 Aufgaben ¹ Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz und den Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben. ² Die IBC erbringen Energiedienstleistungen.	Art. 3 Aufgaben ¹ Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession die <u>Leistungsvereinbarung</u> und die <u>Eigentümerstrategie</u> übertragenen Aufgaben. ² Die IBC erbringen Energiedienstleistungen. ³ Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen	Abs 1: Siehe Bemerkungen zu Art. 2. Abs. 3: Konkretisierung des Versorgungsauftrages.

	<p>für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.</p> <p>⁴ Die IBC unterstützen die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.</p>	<p>Abs. 4: Soll dafür sorgen, dass die Bestrebungen der Stadt von der IBC unterstützt werden.</p>
<p>Art. 3 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p>	<p>Art. 4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräußert werden.</p>	<p>Abs. 3: War bisher in Art. 12 Abs. 3 geregelt.</p>
<p>Art. 4 Rechtsübertragungen</p> <p>¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.</p> <p>² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.</p>	<p>Art. 5 Rechtsübertragungen</p> <p>¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.</p> <p>² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.</p>	

<p>Art. 5 Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC)</p> <p>Die Übernahme bzw. Verwertung der Energie, welche der Stadt aus der Beteiligung an der GKC zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen den IBC und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet.</p>	<p>Art. 6 Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen</p> <p>¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen den IBC.</p> <p>² Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser städtischen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen.</p>	<p>Die aus diesen Beteiligungen erwirtschafteten Erträge stehen nach Meinung der Kommission allen Churerinnen und Churern zu und nicht nur den Kunden der IBC (auch wenn zwischen den beiden Personengruppen eine hohe Übereinstimmung herrscht), denn Vertragspartei ist auch nach der Ausgliederung der IBC die Stadt Chur. Die Kommission verlangt in einem einstimmig gefassten Beschluss, dass der Ertrag aus dem Energieverkauf der Anteile GKC und KHR sowie weiteren Beteiligungen der Stadt in der Rechnung transparent auszuweisen und als separate Ablieferungsposition vorzusehen sei.</p>
<p>II. Versorgungsauftrag</p> <p>A. Grundsätze der Leistungserbringung</p>	<p>II. Versorgungsauftrag</p> <p>A. Grundsätze der Leistungserbringung</p>	
<p>Art. 6 Geschäftsgrundsätze</p> <p>¹ Die IBC sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.</p> <p>² Die IBC können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.</p>	<p>Art. 7 Geschäftsgrundsätze</p> <p>¹ Die IBC sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.</p> <p>² Die IBC können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.</p>	
<p>Art. 7 Geschäftsgebiet</p> <p>Die IBC gewährleisten für das Gebiet der Stadt jederzeit die Energie- und Wasserversorgung. Die IBC sind berechtigt, auch außerhalb dieses Gebiets tätig zu werden.</p>	<p>Art. 8 Geschäftsgebiet</p> <p>Die IBC gewährleisten für das Gebiet der Stadt jederzeit die Energie- und Wasserversorgung. Die IBC sind berechtigt, auch außerhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.</p>	<p>Der Versorgungsauftrag ist neu in Art. 3 festgehalten.</p>

<p>Art. 8 Wirtschaftliche Zielsetzungen</p> <p>Die IBC streben einen Unternehmensgewinn an, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden ist.</p>	<p>Art. 8 — Wirtschaftliche Zielsetzungen</p> <p>Die IBC streben einen Unternehmensgewinn an, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden ist.</p>	<p>Die Rechtmässigkeit dieser Bestimmung war in Frage gestellt. Daher verabschiedete die Kommission ein neues Ablieferungsmodell bestehend aus Konzessionsabgabe, Verzinsung des Dotationskapitals und Dividende (Schlussbericht Ziff. 6.3 f.).</p>
<p>Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen</p> <p>Die IBC tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.</p>	<p>Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen</p> <p>Die IBC tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.</p>	
<p>B. Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche</p>	<p>B. Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche</p>	
<p>Art. 10 Elektrizität, Erdgas</p> <p>Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.</p>	<p>Art. 11 — Elektrizität, Erdgas</p> <p>Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.</p>	<p>Der Versorgungsauftrag ist neu in Art. 3 festgehalten.</p>
<p>Art. 11 Wasserversorgung</p> <p>Die IBC versorgen die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.</p>	<p>Art. 10 Wasserversorgung</p> <p>Die IBC versorgen die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.</p>	
<p>Art. 12 Öffentliche Beleuchtung</p> <p>Die IBC stellen gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.</p>	<p>Art. 11 Öffentliche Beleuchtung</p> <p>Die IBC stellen gegen Entgelt eine die zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.</p>	

<p>Art. 13 Leitungsnetze und Anlagen</p> <p>¹ Die IBC erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit.</p> <p>² Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.</p>	<p>Art. 12 Leitungsnetze und Anlagen</p> <p>¹ Die IBC erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energie- und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.</p> <p>² Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.</p>	<p>Abs. 1: Mit der technischen Entwicklung ist beispielsweise das SmartGrid gemeint.</p> <p>Abs. 2: Das Veräusserungsverbot wird neu in Art. Art. 4 Abs. 3 festgehalten.</p>
<p>Art. 14 Gewerbliche Leistungen</p> <p>Die IBC können, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anbieten.</p>	<p>Art. 13 Gewerbliche Leistungen</p> <p>Die IBC können, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen <u>der Konzession Leistungsvereinbarung</u> und <u>der Eigentümerstrategie</u> gewerbliche Leistungen anbieten.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1.</p>
<p>III. Organisation</p> <p>A. Gemeindebehörden</p>	<p>III. Organisation</p> <p>A. Gemeindebehörden</p>	
<p>Art. 15 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> erteilt den IBC den Leistungsauftrag; beschliesst die Statuten; wählt auf Antrag des Stadtrates den Verwaltungsrat, das Verwaltungsratspräsidium und die Revisionsstelle; legt die Entschädigungen des Verwaltungsrates in einem Reglement fest. 	<p>Art. 14 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>a) schliesst mit den IBC den Konzessionsvertrag für jeweils 5 Jahre ab;</p> <p>b) wählt auf Antrag des Stadtrates den Verwaltungsrat, das Verwaltungsratspräsidium und das Verwaltungsratsvizepräsidium.</p>	<p>Abs. 1: Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1.</p>

<p>² Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat Décharge. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget Kenntnis.</p> <p>⁴ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.</p>	<p>⁴ Der Gemeinderat</p> <p>a) erteilt den IBC den Leistungsauftrag;</p> <p>b) beschliesst die Statuten;</p> <p>c) wählt auf Antrag des Stadtrates den Verwaltungsrat, das Verwaltungsratspräsidium und die Revisionsstelle;</p> <p>d) legt die Entschädigungen des Verwaltungsrates in einem Reglement fest.</p> <p>² Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat Décharge. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p><u>⁴ Der Gemeinderat verabschiedet auf Antrag des Stadtrates die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und den IBC. Die Leistungsvereinbarung wird alle vier Jahre bzw. nach Ablauf einer Legislaturperiode angepasst.</u></p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.</p>	<p>Abs. 2: Entspricht den Grundsätzen von Public Corporate Governance (Schlussbericht Ziff. 5.2).</p>
<p>Art. 16 Stadtrat</p> <p>Wenn die IBC den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllen, ist der Stadtrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen,</p>	<p>Art. 15 Stadtrat</p> <p><u>¹ Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft</u></p>	

<p>in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, die städtische Finanzkontrolle mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen und verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat umgehend über seine Massnahmen.</p>	<p>diese <u>periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnis.</u> ² Dem Stadtrat stehen folgende <u>unübertragbaren Befugnisse</u> zu: <u>a) Festsetzung und Änderung der Statuten.</u> <u>a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle.</u> <u>b) Genehmigung des Jahresberichts</u> <u>c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.</u> <u>d) Entlastung des Verwaltungsrates.</u> <u>e) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</u></p>	<p>Abs. 2: Konsequenz aus Art. 14 Abs. 2.</p>
<p>B. Verwaltungsrat</p>	<p>B. Verwaltungsrat</p>	
<p>Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. ² Ein Mitglied des Stadtrates nimmt von Amtes wegen Einsitz. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. <u>Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.</u> ² Ein Mitglied des Stadtrates nimmt von Amtes wegen Einsitz. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Abs. 1: Entspricht den Grundsätzen von Public Corporate Governance (Schlussbericht Ziff. 5.2).</p>

<p>Art. 18 Befugnisse und Aufgaben</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Leistungsauftrages der Stadt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>Art. 17 Befugnisse und Aufgaben</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen <u>der Konzession der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Stadt</u> über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, <u>der Konzession der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Stadt</u> die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung <u>des Leistungsauftrages derselben</u>. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem <u>Stadtrat</u> zur Kenntnisnahme vor.</p>	
---	---	--

<p>Art. 19 Finanzkompetenzen</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.</p>	<p>Art. 18 Finanzkompetenzen</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung <u>der Konzession der Leistungsvereinbarung</u> und <u>der Eigentümerstrategie</u> erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.</p>	
<p>C. Geschäftsleitung</p>	<p>C. Geschäftsleitung</p>	
<p>Art. 20 Wahl</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung.</p>	<p>Art. 19 Wahl</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.</p>	<p>Entspricht den Grundsätzen von Public Corporate Governance (Schlussbericht Ziff. 5.2).</p>
<p>Art. 21 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen. ² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.</p>	<p>Art. 20 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen. ² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.</p>	
<p>Art. 22 Finanzkompetenzen</p> <p>Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.</p>	<p>Art. 21 Finanzkompetenzen</p> <p>Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen <u>der Konzession der Leistungsvereinbarung</u> und <u>der Eigentümerstrategie</u> über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.</p>	

	D. Rechnungsprüfung	
<p>Art. 23 Revisionsstelle</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.</p>	<p>Art. 22 Revisionsstelle</p> <p>¹ Der <u>Stadtrat</u> setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.</p> <p>² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.</p>	Abs 2: Entspricht den Grundsätzen von Public Corporate Governance (Schlussbericht Ziff. 5.2).
<p>Art. 24 Durchführung</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.</p> <p>² Die Revisionsstelle berichtet dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.</p> <p>³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstöße gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat, dem Stadtrat und dem Gemeinderat.</p>	<p>Art. 23 Durchführung <u>der Revision</u></p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich <u>die Rechnungslegung</u>.</p> <p>² <u>Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.</u></p>	

IV. Personal	IV. Personal	
Art. 25 Anstellungsverhältnis Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.	Art. 24 Anstellungsverhältnis Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.	
Art. 26 Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IBC der Pensionsversicherung der Stadt an.	Art. 25 Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IBC der Pensionsversicherung der Stadt an.	
V. Grundsätze der Finanzierung A. Allgemeines	V. Grundsätze der Finanzierung A. Allgemeines	
Art. 27 Tarife und Preise ¹ Die IBC erheben für ihre Leistungen ein Entgelt. ² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.	Art. 26 Tarife und Preise ¹ Die IBC erheben für ihre Leistungen ein Entgelt. ² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.	
B. Tarife	B. Tarife	
Art. 28 Kostenpflichtige Leistungen Die IBC erheben Tarife: a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m ³ und Fr./kWh;	Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen Die IBC erheben Tarife: a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m ³ und Fr./kWh;	

<p>c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen; d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>	<p>c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen; d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>	
<p>Art. 29 Bemessung</p> <p>¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser darf ein Gewinn erzielt werden. ² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.</p>	<p>Art. 28 Bemessung</p> <p>¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser darf soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. ² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt. ³ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Abs. 1: Während der Gewinn im Netz reguliert ist, darf ein beliebiger Gewinn nur bei der Energie angestrebt werden.</p> <p>Abs 3: Der effiziente Einsatz von Energie soll tariflich berücksichtigt und belohnt werden.</p>
<p>Art. 30 Vertragliche Regelung</p> <p>Die IBC sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.</p>	<p>Art. 29 Vertragliche Regelung</p> <p>Die IBC sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.</p>	
<p>Art. 31 Rechnungsstellung</p> <p>Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Art. 30 Rechnungsstellung</p> <p>Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.</p>	

C. Preise	C. Preise	
Art. 32 Übergang von Tarifen zu Preisen Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.	Art. 31 Übergang von Tarifen zu Preisen Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.	
Art. 33 Preisstrukturen Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.	Art. 32 Preisstrukturen Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.	
D. Rechnungslegung und Finanzierung	D. Rechnungslegung und Finanzierung	
Art. 34 Rechnungslegung Die IBC führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.	Art. 33 Rechnungslegung ¹ Die IBC führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. ² Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften ¹ unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.	Abs. 2: Die IBC wird verpflichtet, die Rechnungslegung künftig konsequent nach Swiss GAAP FER auf dem Grundsatz von „true and fair view“ vorzunehmen. Die Abschreibungssätze haben sich nicht mehr an den für die Stadt geltenden Abschreibungssätzen zu orientieren, sondern ergeben sich aus der Lebensdauer der betreffenden Anlagenteile. Stille Reserven sind entweder aufzulösen oder auszuweisen.

¹ Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

<p>Art. 35 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung</p> <p>¹ Die IBC bezahlen der Stadt eine Konzessionsgebühr.</p> <p>² Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 34 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung</p> <p>¹ Die IBC bezahlen der Stadt eine Konzessionsgebühr. Diese wird in der Konzession geregelt.</p> <p>² Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden in Rechnung gestellt.</p>	
	<p>Art. 37—Reserven und Rückstellungen</p> <p>Zur langfristigen Sicherung des Unternehmens bildet die IBC aus den Rechnungsergebnissen die notwendigen Reserven und Rückstellungen.</p>	<p>Wurde mit Art. 33 Abs. 2 obsolet.</p>
<p>Art. 36 Darlehen</p> <p>Die von der Stadt eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.</p>	<p>Art. 35 Darlehen</p> <p>Die von der Stadt eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.</p> <p>Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.</p>	<p>Gibt der IBC weiterhin die Möglichkeit, Fremdkapital bei der Stadt zu beschaffen.</p>
	<p>Art. 36 Dotationskapital</p> <p>Das Dotationskapital besteht aus dem den IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Bestandteil der neuen Konzeption für die Ablieferung (Schlussbericht Ziff. 6.3 f.).</p>

	<p>Art. 37 Gewinnablieferung an die Stadt</p> <p>Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet.</p>	Bestandteil der neuen Konzeption für die Ablieferung (Schlussbericht Ziff. 6.3 f.).
	<p>E. Energiefonds</p>	
	<p>Art. 38 Energiefonds</p> <p>¹ Für die finanzielle Förderung von erneuerbaren Energien und stromeffizienten Technologien kann der Gemeinderat einen Energiefonds schaffen. Mit dem Fonds werden Projekte, Investitionen, Dienstleistungen usw. finanziell unterstützt.</p> <p>² Der Energiefonds wird gespeisen durch eine vom Gemeinderat festzusetzende Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt ein Reglement.</p>	Gesetzliche Grundlage für die allfällige Schaffung eines Energiefonds.
VI. Rechtspflege, Vollzug	VI. Rechtspflege, Vollzug	
<p>Art. 37 Rechtspflege</p> <p>¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.</p> <p>² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.²</p>	<p>Art. 39 Rechtspflege</p> <p>¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.</p> <p>² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.³</p>	

² Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

³ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

<p>Art. 38 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.</p> <p>² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.</p>	<p>Art. 40 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.</p> <p>² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.</p>	
<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 39 Datenaustausch</p> <p>Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>Art. 41 Datenaustausch</p> <p>Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, <u>der Konzession der Leistungsvereinbarung</u> und der <u>Eigentümerstrategie</u> notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 40 Eröffnungsbilanzen</p> <p>Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2006 geltenden Buchwerten.</p>	<p>Art. 42 Eröffnungsbilanzen</p> <p>Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2006 geltenden Buchwerten.</p>	
<p>Art. 41 Überführung der Anstellungsverhältnisse</p> <p>Das Personal der IBC ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich</p>	<p>Art. 42 Überführung der Anstellungsverhältnisse</p> <p>Das Personal der IBC ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich</p>	<p>War bei der Ausgliederung massgebend. Kann jetzt gestrichen werden, da erledigt.</p>

durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC anzustellen.	durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC anzustellen.	
Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988 wird aufgehoben.	Art. 43 — Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988 wird aufgehoben.	War bei der Ausgliederung massgebend. Kann jetzt gestrichen werden, da erledigt.
Art. 43 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Art. 42 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes <u>und von Teilrevisionen.</u> ⁴	

5 Das Gesetz vom 27. November 2005 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 (SRB 767) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. ~~Die Teilvision vom ... wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt~~



Konzession

der **Stadt Chur**, Rathaus, 7002 Chur,

an

die **IBC Energie Wasser Chur (IBC)**, Felsenastrasse 29, 7004 Chur,

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Konzession	2
2	Mitwirkungspflicht.....	2
3	Koordination im öffentlichen Raum.....	2
4	Pflichten der IBC	3
4.1	Elektrizität	3
4.2	Erdgas	3
4.3	Wasser.....	4
4.4	Dienstleistungen.....	4
5	Zusammenarbeit	4
6	Konzessionsgebühr.....	5
7	Verzinsung Dotationskapital	5
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6



1 Gegenstand der Konzession

Die Stadt erteilt der IBC Energie Wasser Chur (IBC) das ausschliessliche Recht und die Pflicht, während der Dauer dieser Konzession die Bevölkerung auf Stadtgebiet gewerbsmässig mit Energie und Wasser zu versorgen sowie die erforderlichen Anlagen auf öffentlichem Grund zu erstellen und zu unterhalten. Die IBC entrichten der Stadt hierfür eine Konzessionsgebühr.

2 Mitwirkungspflicht

Die IBC wirken als Konzessionsnehmerin am Vollzug der durch Gesetze oder Behördenbeschlüsse übertragenen Aufgaben mit.

3 Koordination im öffentlichen Raum

Die IBC sind berechtigt, den öffentlichen Grund auf dem gesamten Stadtgebiet für den Bestand, die Erstellung und den Unterhalt ihrer Anlagen zu nutzen.

Die IBC sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund mit der Stadt zu koordinieren. Insbesondere zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Netz-, Leitungs- und Anlageneigentümer statt. Die Leitungstrassen sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Kostentragung ist im Rahmen dieser Koordination zu regeln.

Arbeiten der IBC im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind nach den Weisungen der Stadt auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die IBC oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt ihrer Anlagen beanspruchen, sind auf Kosten der IBC wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die IBC informieren die Stadt über ihre Projekte und die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

Bei Erstellung, Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen durch die Stadt sind die IBC berechtigt, gleichzeitig und auf eigene Kosten die erforderlichen Netze, Leitungen und Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung zu erstellen sowie bestehende zu sanieren. Die Stadt informiert die IBC über ihre Projekte, sobald solche bekannt sind.



4 Pflichten der IBC

Die IBC verpflichten sich, alle Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser im Versorgungsgebiet sicher, ausreichend, wirtschaftlich, energieeffizient und umweltgerecht zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Strom- und Wasserknappheit sowie höherer Gewalt.

Die IBC fördern erneuerbare Energien und die Energieeffizienz. Sie bieten Energiedienstleistungen an.

Für den Ausbau der Infrastrukturen und den Werterhalt der bestehenden Anlagen werden die notwendigen Investitionen getätigt. Der finanzielle Rahmen dafür wird von den Parteien jeweils für die Dauer des Konzessionsvertrages festgelegt.

Im Einzelnen gilt folgendes:

4.1 Elektrizität

- Die IBC bieten Ökostrom mit dem Qualitätslabel Naturemade star oder in gleichwertiger Qualität an.
- Die Versorgung soll möglichst mit erneuerbarem Strom erfolgen.
- Die IBC setzen als Standard Strom aus erneuerbarer Energie ein.
- Die Versorgung hat zu branchenüblichen Qualitätsstandards zu erfolgen.
- Die Stadt beauftragt die IBC, die öffentliche Beleuchtung im Versorgungsgebiet der Stadt zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien sowie den neuzeitlichen Anforderungen zu entsprechen.
- Die IBC werden verpflichtet, einen Effizienzbonus für Grossverbraucher (> 30'000 kWh) einzuführen.

4.2 Erdgas

- Im Versorgungsgebiet gilt der Grundsatz einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Erdgas. Die IBC sind berechtigt, auch andere Gebiete im Churer Rheintal mit Erdgas zu erschliessen. Der Ausbau des bestehenden Versorgungsnetzes hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.
- Es soll eine angemessene Rendite angestrebt werden.



4.3 Wasser

- Die Stadt beauftragt die IBC, die Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet mit Wasser zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu betreiben.
- Die Versorgung hat möglichst unterbruchsfrei und zu Qualitätsstandards gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen.
- Die Stadt beauftragt die IBC, die öffentlichen Brunnen in ihrem Siedlungsgebiet anzuschliessen, zu betreiben und zu unterhalten.
- Die Stadt beauftragt die IBC, das Hydrantennetz zum Zweck der Brandbekämpfung an das Verteilnetz der IBC anzuschliessen und mit Wasser zu versorgen. Die IBC legen in Absprache mit der Stadt die Standorte der Hydranten fest und stellen den Zugang zu ihnen sicher.
- Die IBC haben die Notwasserversorgung sicherzustellen.
- Die IBC können die Trinkwasserinfrastruktur zur Energieerzeugung nutzen.

4.4 Dienstleistungen

- Die IBC entwickeln neue Energiedienstleistungen.
- Die Entscheidung für die Realisierung von Projekten erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien; es ist eine angemessene Rendite zu erzielen.
- Der finanzielle Rahmen für die Finanzierung von Projekten wird von den Parteien jeweils für die Dauer des Konzessionsvertrages in der Eigentümerstrategie festgelegt.
- Die IBC bieten im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauches ihren Kundinnen und Kunden eine Energieberatung an.

5 Zusammenarbeit

Die Stadt kann die IBC zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt verpflichten.

Die IBC liefern der Stadt das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und Kanalisation sowie für die Feuerwehr. Die Einzelheiten zu den Leistungen und zum Entgelt werden vertraglich vereinbart.

Die Stadt und die IBC stellen sich die notwendigen Einwohner- und Energiedaten unter Einhaltung des Datenschutzes gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt unterrichtet die IBC über eingegangene Baugesuche und gewährt ihr Einblick in die Baugesuchsunterlagen. Da-



ten zur Vermessung und zum Leitungskataster werden gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht speziell aufbereitet werden müssen.

Das Zutrittsrecht von Mitarbeitenden der Stadt zu den Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie zu den Anlagen der städtischen Informatik und Telefonie ist nach Absprache mit der IBC jederzeit zu gewährleisten.

Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie die Infrastrukturanlagen der IBC sofern notwendig zu nutzen. Für die Stadt fallen dabei keine Erstellungskosten sowie Leitungs-, Trasse- oder Nutzungsgebühren usw. an. Die Nutzung von Teilen der Trafostationen und anderer Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie erfolgt für die Stadt ebenfalls unentgeltlich.

Die IBC beziehen sämtliche Informatik- und Telefonie-Dienstleistungen zu marktgerechten Bedingungen vom Amt für Telematik der Stadt. Es gilt die gleiche Informatik-Strategie und die gleiche Zuständigkeitsregelung für alle Informatik- und Telefoniebelange (Beschaffung, Projektierung, Dienstleistungen, Leasing usw.) wie für die Stadtverwaltung. Der Einbezug externer Informatikdienstleister bleibt ausschliesslich dem Amt für Telematik vorbehalten.

6 Konzessionsgebühr

Die IBC entrichten der Stadt eine Konzessionsgebühr

- Diese beträgt 1.5 Rp./kWh auf der Menge der elektrischen Energie für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird, und
- 0.2 Rp./kWh auf der Erdgasmenge für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird.

Die Abrechnung der Konzessionsgebühr durch die Stadt erfolgt jährlich.

7 Verzinsung Dotationskapital

Gemäss Art. 39 IBC-Gesetz sorgt die IBC für ein Dotationskapital (Teil des Eigenkapitals) von mindestens Fr. 50. Mio. (Sacheinlage der Stadt) und eine angemessene und risikogerechte Verzinsung zu Gunsten der Stadt. Diese beträgt für die Dauer des Konzessionsvertrages den Zinssatz von 10-jahres Bundesobligationen zuzüglich 3 % Risikozuschlag.



8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegende Konzession dauert fünf Jahre und endet nach Ablauf ohne Kündigung. Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages miteinander Verhandlungen auf.

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 20xx in Kraft. Gleichzeitig wird der bestehende Leistungsauftrag vom 6. Oktober 2005 aufgehoben.

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.

Chur, XX

IBC Energie Wasser Chur

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Fred Bieler

Markus Frauenfelder